

**Satzung
der Gemeinde Belum
über den Betrieb und die Benutzung
des Gemeinderaumes in Kehdingbruch
vom 19. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Belum in seiner Sitzung am 19. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Belum betreibt auf dem Flurstück 59/2 der Flur 6 der Gemarkung Kehdingbruch einen Gemeinderaum als öffentliche Einrichtung für den Ortsteil Kehdingbruch.
- (2) Der Gemeinderaum untersteht als rechtlich unselbständige Anstalt der Gemeinde und wird von ihr verwaltet und vertreten.

§ 2

- (1) Der Gemeinderaum dient vorrangig gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO 77); er dient der sozialen und kulturellen Förderung der örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Belum, vorrangig als Begegnungsstätte für den Ortsteil Kehdingbruch.
- (2) Der Gemeinderaum besteht aus einem Gemeinschaftsraum, sanitären Anlagen sowie einem Bodenraum.

§ 3

Weitere Regelungen werden, soweit erforderlich, vom Bürgermeister in einer Benutzungsordnung getroffen.

§ 4

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Gemeinderaumes wird eine Benutzungsgebühr von **30,00 €** erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühr bezieht sich auf Veranstaltungen ohne gastronomische Bewirtschaftung.
- (3) Veranstaltungen mit gastronomischer Bewirtschaftung sind ausgeschlossen. Ebenso sind private Veranstaltungen, die durch Veröffentlichung in der Zeitung bekanntgemacht werden oder zu denen öffentlich eingeladen wird, nicht gestattet.
- (4) In der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten enthalten. Die Reingung der in Anspruch genommenen Einrichtungen und Räumlichkeiten obliegt dem Veranstalter. Die benutzten Räume und das Inventar sind dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- (5) Die Benutzung der Einrichtungen durch Vereine aus der Gemeinde Belum zur Durchführung des Vereinszweckes (z. B. Übungsstunden, Zusammenkünfte ohne gastronomische Bewirtung, Vortragsveranstaltungen ohne Hebung von Eintrittsgeldern) ist von der Gebührenpflicht befreit.
- (6) In besonderen Fällen (z. B. Veranstaltungen über mehr als einen Tag) kann eine andere als in Absatz 1 festgesetzte Benutzungsgebühr erhoben werden.

§ 5

Für Unfälle, die bei der Benutzung des Gemeinderaumes entstehen, sowie für Verlust von mitgebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung verstoßen, durch wiederholtes ungebührliches Verhalten in der Gemeinschaftseinrichtung Ärgernis erregen oder den allgemeinen Betrieb im Gemeinderaum fortgesetzt erschweren oder stören, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 21.Mai 1992 wird mit dem Tage der Bekanntmachung der neuen Satzung aufgehoben.

Belum, 17. Dezember 2002

(L.S.)

Linck
Bürgermeister